

# Fördersätze von Biomasseeinzelanlagen für Landwirte/innen in der Steiermark

Einreichung **vor** Investitionsbeginn bei den Betriebsberatern/innen der jeweiligen Bezirkslandwirtschaftskammer

	Scheitholzgebläsekessel inkl. Regelung, Rücklaufanhebung und Pufferspeicher, Nahwärmeleitung	Hackgutanlagen inkl. Raumaustragung, Regelung und Rücklaufanhebung, Pufferspeicher, Nahwärmeleitung	
		bis 100 kW	über 100 kW
<b>max. anrechenbare Kosten</b> exkl. Ust.	<b>€ 10.000,--</b>	<b>€ 20.000,--</b>	tatsächliche Kosten aufgrund von drei Kostenvoranschlägen
<b>Fördersatz</b>	<b>20 %</b> max. € 2.000,--	<b>20 %</b> max. € 4.000,--	<b>20 %</b>
<b>Fördersatz für Junglandwirte/innen</b>	<b>25 %</b> max. € 2.500,--	<b>25 %</b> max. € 5.000,--	<b>25 %</b>
<b>Fördersatz für Bergbauernbetriebe</b> ab 181 BHK-Punkte	<b>30 %</b> max. € 3.000,--	<b>30 %</b> max. € 6.000,--	<b>30 %</b>
<b>Heizraum und Brennstofflager</b> werden ebenfalls mit 20 %, Junglandwirte/innen mit 25 % und Bergbauernbetriebe mit 30 % mitgefördert.			

## Wichtige Hinweise zur inhaltlichen Abgrenzung:

Stand: Februar 2022

- > Die Fördervoraussetzungen der einzelbetrieblichen Förderschiene sind einzuhalten (Arbeitskräftebedarf, außerlandwirtschaftliches Einkommen,...)
- > Gefördert werden nur geprüfte Hackgut- und Scheitholzheizanlagen (aktueller Stand unter <http://blt.josephinum.at> und [www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at))
- > Nicht förderbar sind Pelletanlagen und Kombifeuerungen (Scheitholz/Pellets)
- > Es können nur landwirtschaftliche Wohn- und Betriebsgebäude am Hof mit Wärme versorgt werden
- > Die Kosten sind mittels Originalrechnungen und Originalbelegen nachzuweisen (Mindest-Investvolumen € 5.000,00)
- > Die Kalkulation bezieht sich auf eine **komplette Neuanlage** und nicht auf einzelne Anlagenteile; einzelne Anlagenteile sind nicht förderbar
- > Heizraum und Brennstofflager werden **nur in Wirtschaftsgebäuden** (zB Anbau zu einer Lagerhalle oder eigenes Heizhaus) gefördert
- > Baukosten für einen Heizraum im Keller des Wohnhauses und auch der Anbau eines Bunkers zum Wohnhauskeller sind nicht förderbar
- > Keine Kombination mit weiteren Bundesförderungen möglich! [Bei der einzelbetrieblichen Biomasse-Investitionsförderung der LWK-Steiermark handelt es sich um ein kofinanziertes Programm der Ländlichen Entwicklung (Finanzierungsanteil Europäische Union rund 50 %, Bund rund 30 % und Land rund 20 %). Nachdem bereits ein Bundesanteil in dieser Förderung inkludiert ist, ist eine weitere Bundesförderung z.B. „Förderaktion Holzheizungen“ über den Klima- und Energiefonds oder „Sanierungsscheck für Private“ des Bundes nicht möglich!]

**Detailinformationen und Einreichmodalitäten** erhalten Sie bei den zuständigen Betriebsberatern/innen der jeweiligen Bezirkslandwirtschaftskammer.

**Bis 31.05.2022 ist eine Fördereinreichung möglich!**